

Rahmenvertrag

Medientechnische Arbeiten an der Universität Rostock

Auftraggeber

Universität Rostock, 18059, Rostock

Auftragnehmer

Universität
Rostock



Traditio et Innovatio

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

- 1.1.1 Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen des Auftragnehmers zur Errichtung, Anpassung und Programmierung medientechnischer Anlagen und Systeme an der Universität Rostock.
- 1.1.2 Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.1.3 Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist zur Neutralität bei der Leistungserbringung verpflichtet.
- 1.1.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.1.5 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, wenn er im Angebot das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der
- 1.1.6 Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neueinzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.
- 1.1.7 Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch
- unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
 - unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
 - unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

- 1.1.8 Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

1.2 Vertragsbestandteile

- 1.2.1 Es gelten als Vertragsbestandteile dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Abrufberechtigte Personen

- 1.2.2 sowie nachrangig die Vertragsbedingungen der Universität Rostock und
- 1.2.3 nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.
- 1.2.4 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2.5 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.
- 1.2.6 Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

1.3 Zusammenarbeit der Vertragspartner / Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

- 1.3.1 Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.
- 1.3.2 Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.
- 1.3.3 Der Auftragnehmer bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich

aus der Leistungsbeschreibung ergeben oder in zwischen den Parteien abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

2.1 Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber für die medientechnischen Systeme folgende Dienstleistungen:

- Beratung
- Planung
- Einführung und Schulung
- Programmierung
- Anbindung und Kopplung zur Gebäudeleittechnik
- Störungshotline
- Reparatur und Austausch
- Fehleranalyse

3 Leistungen, Laufzeit und Kündigung

3.1 Leistungsarten

Lfd. Nr.	Leistung	Leistungs-kategorie nach Ziffer 5.3.1
1	Aufbau und Montage von (interaktiven) Displays bis 120 Zoll. Inkl: • Montage von Hubsäulen zur Festmontage • Montage von Wandhalterungen • Montage freistehender	
2	Inbetriebnahme von (interaktiven) Displays. Inkl: • Einbindung in das MDM Relation • Anbindung in das Rostocker Universitätsnetz (RUN) via LAN / WLAN	
3	Aufbau, Montage und Inbetriebnahme von Projektoren. Inkl.: • Deckenhalterungen	

	• Wandhalterungen • Kalibrierung von Helligkeit, Format, Schärfe, Trapezkorrektur • Zugriffs- und Diebstahlschutz	
4	Aufbau und Montage von Projektionsflächen. Inkl: • Feste Projektionsflächen • Elektrisch ausfahrbare Leinwände • Handmechanisch ausfahrbare Leinwände • Deckeneinbauleinwände	
5	Aufbau und Montage von Beschallungsanlagen. Inkl: • Stand-, Decken- und Wandmontage von Lautsprechern • Unterputzmontage von Lautsprechern • Deckenmikrofone • Endstufen	
6	Aufbau und Montage von Kameras. Inkl: • Wand- und Deckenmontage • Bewegungssteuerung • Dokumentenkameras • Mobile Kamerasysteme	
7	Aufbau und Montage von akustischen Abnahmesystemen. Inkl: • Deckenmikrofonie • Konfiguration von Ausschluss- und Prioritätszonen.	
8	Verlegung von Leitungen zur Ton-, Bild- und Datenübertragung für Festinstallationen oder vorübergehende Aufbauten. Inkl.: • Aussagekräftige Beschriftung der Leitungen und Konnektoren • NYM-J / H05VV-F / H07RN-F • CAT 7 • RG6 • NF • HDMI • USB • RS232	
9	Aufbau und Montage von Akustikelementen	
10	Aufbau und Inbetriebnahme von Steuersystemen für die Beleuchtung. Inkl: • Kopplung an die Mediensteuerung • Kopplung an die GLT • Anbindung der Beleuchtung • Montage der zugehörigen Beleuchtung	
11	Vermessung der Raumakustischen Situation. Inkl.:	

	• ISO 3382 / DIN 18041 • Schallpegel und Verzerrung • Frequenzgang an Referenzplätzen • Impulsantwort und Laufzeitabstimmung zwischen den Lautsprechern • Sprachverständlichkeit • Nachhallzeit	
12	Beratung und Unterstützung bei der Projektplanung medientechnischer Systeme in Seminar- und Beratungsräumen, sowie Hörsälen auf den Stand der Technik. Inkl.: • Planung der Netzkomponenten und notwendigen Anschlüsse • Planung der Zuleitungen • Planung der Leitungswege • Abstimmung mit der Nutzerschaft und technisch-organisatorisch Verantwortlichen • Frequenzmanagement • Kostenaufstellungen	
13	Planung raumakustischer Maßnahmen. Inkl.: • Simulation der Raumakustik mit aktueller Simulationssoftware (z.B. ULYSSES, Ease)	
14	IT-Netzplanung medientechnischen Komponenten	
15	Programmierung der medientechnischen Systeme und Anlagen. Inkl.: • Steuerlogiken • Layout von visuellen (Touch-)Interfaces zur Eingabe von Steuerbefehlen und Visualisierung des Systemzustandes • Schnittstellen zur Anbindung von Drittsystemen • Systemkopplungen zur bidirektionalen Steuerung der Systeme sowie Bild- und Tonübertragung zwischen zwei Anlagen	
16	Wartung von Projektoren. Inkl.: • Reinigung der Belüftung • Tausch der Projektorlampen • Tausch der Lasereinheit • Laufzeitabschätzung • Helligkeitsmessung	
17	Integration in Überwachungs und Steuersoftware. Inkl.: • Crestron Fusion • Sennheiser Control Cockpit • CSV-Dateien zum Import in weitere Systeme	
18	Vollumfängliche, schriftliche Dokumentation der medientechnischen Installationen. Inkl.:	

	• Leitungspläne • Konzeptionelle Schema • Konfigurationen • Seriennummern • Verwendete Kommunikationsprotokolle • Vorgaben und Hinweise zur Integration in Drittsysteme (Netzwerk, GLT)	
19	Fachliche Einweisung des technisch-organisatorisch zuständigen Personals des Auftraggebers	
20	Transport der notwendigen Komponenten zwischen den Liegenschaften des Auftraggebers, einschließlich aller Außenstandorte innerhalb des Land Mecklenburg-Vorpommern.	

3.2 Leistungsabruf

- 3.2.1 Alle Leistungen gemäß Ziffer 3.1 (Leistungsarten) werden nur auf Abruf erbracht.
- 3.2.2 Der Abruf erfolgt nur durch dafür im Anhang 1 als berechtigt ausgewiesene Personen des Auftraggebers.
- 3.2.3 Für Tätigkeiten mit einem zeitlichen Aufwand von 10 Personenstunden oder weniger beträgt der Mindestvorlauf für den Abruf 5 Werktage.
- 3.2.4 Für Tätigkeiten mit einem zeitlichen Aufwand von über 10 Personenstunden beträgt der Mindestvorlauf für den Abruf 20 Werktage.
- 3.2.5 In Ziffer 6.2 (Reaktionszeiten) angegebene Tätigkeiten der Störungsbearbeitung sind von dem Mindestvorlauf ausgenommen.
- 3.2.6 Es ist keine Mindestabnahmemenge vereinbart und besteht kein Anspruch auf Abruf.

4 Laufzeit und Kündigung

4.1 Laufzeit

- 4.1.1 Die Laufzeit des Vertrags beginnt am **01.09.2026**
- 4.1.2 Die Laufzeit des Vertrags endet zum **31.12.2027**.
- 4.1.3 Wenn keine Kündigung zum Ablauf des Kalendermonats November durch Auftraggeber oder Auftragnehmer erfolgt ist, wird der Vertrag jeweils um ein volles Jahr automatisch verlängert.
- 4.1.4 Die maximale Laufzeit des Vertrages ist auf den **31.12.2029** begrenzt.
- 4.1.5 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen endet der Vertrag automatisch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, sobald das vereinbarte Budget in Höhe von **100.000 EUR** ausgeschöpft ist.

- 4.1.6 Eine Überschreitung dieses Budgets ist nur bis zu maximal 20 % zulässig.
- 4.1.7 Mit vollständiger Ausschöpfung des Budgets einschließlich einer etwaigen zulässigen Überziehung gilt der Vertrag als beendet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4.2 Außerordentliche Kündigung

- 4.2.1 Zudem kann der Vertrag von jedem Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i.V.m. § 323 Absatz 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt aber für solche Leistungen, für die der Auftraggeber darlegt, dass sie für ihn aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind.
- 4.2.2 Entfällt eine Zertifizierung oder zertifiziertes Personal des Auftragnehmers nach Ziffer 8.3 (Zertifizierung und Qualifizierung des Auftragnehmers) hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Kündigung muss innerhalb von 28 Tagen nach Informationseingang durch den Auftragnehmer erfolgen. Der Vertrag endet in Folge 3 Monate nach Wegfall der Zertifizierung oder des zertifizierten Personals.

5 Vergütung

5.1 Vergütung nach Aufwand

- 5.1.1 Nach Beendigung des jeweiligen Abrufes wird die Leistung nach Aufwand vergütet.
- 5.1.2 Es wird lediglich der Zeitaufwand vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Zahlung einer Vergütung nach Aufwand setzt vom Auftragnehmer unterschriebene Nachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten voraus.
- 5.1.3 Es werden nur die für die jeweilige Leistung vereinbarten bzw. abgerufenen Kategorien vergütet. Ist für eine Leistung keine bestimmte Kategorie vereinbart, werden nur die Kategorien vergütet, die zur Erfüllung erforderlich sind. Dies gilt auch

dann, wenn die Leistung durch eine Person erbracht wird, die einer teureren als der erforderlichen Kategorie zuzuordnen ist.

5.2 Aufwandsermittlung / Tagessätze / Stundensätze

5.2.1 Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz vergütet.

5.2.2 Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet.

5.2.3 Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Werden mehr als sechs Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer mit dem Leistungsnachweis nachweist, keine Pause gemacht zu haben.

5.2.4 Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich zugestimmt hat oder etwas anderes vereinbart wurde, sind Leistungen nur in den Zeiten zu erbringen, für die weder ein Zuschlag noch ein anderer erhöhter Vergütungssatz vereinbart ist. Wird der Auftragnehmer ohne eine solche Zustimmung oder Vereinbarung tätig, kann er weder einen Zuschlag noch einen erhöhten Vergütungssatz verlangen.

5.3 Vergütungskategorien und Zuschläge

5.3.1 Es werden folgende Vergütungskategorien vereinbart:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Stundensatz	Tagessatz

5.3.2 Es werden keine Zuschläge vereinbart.

5.4 Reisekosten / Materialkosten / Transportkosten / Arbeitsmittel

5.4.1 Reisekosten und Reisezeiten, sowie An- und Abfahrt werden nicht gesondert vergütet.

5.4.2 Transportkosten werden nicht gesondert vergütet und gelten mit dem Stundensatz als abgegolten.

5.4.3 Kosten gemäß Lfd. 21 (Transport) aus Ziffer 3.1 (Leistungsarten) werden nur für die geleistete Arbeitszeit vom Start- zum Zielpunkt vergütet.

- 5.4.4 Der Vertrag deckt keine Transporte über 50 km Fahrstrecke zwischen Start- zum Zielpunkt.
- 5.4.5 Es wird eine Kleinmaterialpauschale von 20 Euro pro Abruf festgelegt. Die Pauschale wird für jeden Abruf zusätzlich gewährt und deckt anfallendes Verbrauchsmaterial (z.B. Dübel, Schrauben, Kabelkanal).
- 5.4.6 Materialkosten welche die Kleinmaterialpauschale übersteigen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen oder durch diesen zu beschaffen.
- 5.4.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Hilfsstoffe auf eigene Kosten bereitzustellen. Eine Gestellung durch den Auftraggeber erfolgt nicht.
- 5.4.7.1 Die Verpflichtung umfasst ausdrücklich auch die Bereitstellung, den Auf- und Abbau, sowie die Vorhaltung aller erforderlichen Gerüste (inkl. Fahrgerüste / Rollgerüste) bis zu einer Arbeitshöhe von 8 Metern. Alle eingesetzten Arbeitsmittel und Gerüste müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den DIN-Normen (z.B. DIN EN 1004 für fahrbare Arbeitsbühnen) und den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechen. Die erforderlichen Nachweise über aktuelle Prüfungen (z.B. nach DGUV Vorschrift 3) sind auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit vorzulegen.
- 5.4.7.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Personal im sicheren Umgang mit den Geräten geschult ist und die persönliche Schutzausrüstung (PSA) lückenlos trägt.

5.5 Preisanpassung

- 5.5.1 Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

5.6 Fälligkeit und Rechnung

- 5.6.1 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.
- 5.6.2 Die reguläre Rechnungsadresse ist:

Universität Rostock
IT- und Medienzentrum / Abt. 1 Netzdienste und Medienservice
Albert-Einstein-Straße 22
18059 Rostock
- 5.6.3 Die Rechnungsadresse kann abrufbezogen durch den Auftraggeber innerhalb der Organisation des Auftraggebers geändert werden. In diesem Fall ist die Rechnung in Kopie an die reguläre Rechnungsadresse zu übermitteln.

6 Service und Reaktionszeiten

6.1 Servicezeiten

6.1.1 Es werden folgende Servicezeiten vereinbart

Tag	Uhrzeit
Werktags	7:00 - 18:00 Uhr
Samstags, Sonntags, Feiertage	-

6.1.2 Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

6.2 Reaktionszeiten

6.2.1 Es werden folgende Reaktionszeiten vereinbart

Vorgang	Reaktion	Reaktionszeit
Ausfall / Störung einer Medientechnischen Anlage oder beteiligter Komponenten.	Vor-Ort Anwesenheit eines Monteurs + Programmierer für das betroffene System zur Störungsanalyse und zur Umsetzung eines Reparaturversuchs. Wiederherstellung der Funktion des Raumes innerhalb eines Werktags.	60 Minuten

6.2.2 Reaktionszeiten beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

6.2.3 Die Reaktionszeit gilt ausschließlich für Standorte innerhalb der Hansestadt Rostock.

6.2.4 Die Anfahrzeit und damit Einhaltung der Reaktionszeit ist von einem festen Firmensitz / Nebensitz ausgehend nachzuweisen (z.B. Kartendienst, Eintragung ins Handelsregister). Referenzstandort des Auftragsgebers für die Anfahrtszeit ist der Campus Ulmenstraße (Ulmenstraße 69, 18057, Rostock).

6.2.5 Der Beginn der Reaktionszeit ist unabhängig von der Art des Meldeweges nach Ziffer 7.2 (Kontaktdaten zur Störungsmeldung).

7 Ansprechpartner und Kontaktdaten

7.1 Vertragliche Ansprechpartner

7.1.1 Ansprechpartner des Auftraggebers:

Philipp Markwardt
Universität Rostock
IT- und Medienzentrum
Albert-Einstein-Straße 22
18059, Rostock

+49 381 4985310
philipp.markwardt@uni-rostock.de

7.1.2 Ansprechpartner des Auftragnehmers:

7.2 Kontaktdaten zur Störungsmeldung

7.2.1 Die Meldung einer Störung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich an:

Telefon: _____ oder

E-Mail: _____

7.2.2 Eine Störungsmeldung kann nur durch zuvor durch den Auftraggeber benannte Personen (Anlage Lfd. 1) erfolgen.

8 Personal des Auftragnehmers, Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

8.1 Personal des Auftragnehmers

8.1.1 Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein.

8.1.2 Unabhängig davon wird der Auftragnehmer gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter über die Qualifikation verfügen, die mindestens seinen diesbezüglichen Angaben sowie den Anforderungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren entspricht.

8.1.3 Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache.

8.1.4 Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat.

8.2 Wechsel des Unterauftragnehmers

8.2.1 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

8.3 Zertifizierung und Qualifizierung des Auftragnehmers

- 8.3.1 Der Auftragnehmer erfüllt zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns folgende Zertifizierungen:
- 8.3.1.1 Nachweis der Verwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach *DIN EN ISO 9001* in aktueller Fassung.
- 8.3.2 Der Auftraggeber hält zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns Personal mit folgenden Zertifizierungen:
- 8.3.2.1 Personal mit Zertifizierungen für Systeme des Herstellers Crestron:
- | | | |
|-----------|--------------|--|
| 8.3.2.1.1 | PMG1-PRE | Crestron Pre-Programming Part 1 |
| 8.3.2.1.2 | CTI-P201 | Crestron Intermediate System Programming |
| 8.3.2.1.3 | CTI-P101 | Crestron Foundations of Crestron Programming |
| 8.3.2.1.4 | CTI-FUSION-P | Crestron Fusion Programmer |
| 8.3.2.1.5 | DMC-E | Crestron DigitalMedia™ Certified Engineer |
| 8.3.2.1.6 | DMC-D | Crestron DigitalMedia™ Certified Designer |
- 8.3.2.2 Personal mit Elektroinstallateur-Ausweis, Nachweis der Eintragung in ein Elektroinstallateur-Verzeichnis (z.B. *Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH*) zur Berechtigung von Schalt- und Montagearbeiten an den entsprechenden Unterverteilungen, Verteilern und Sicherungskästen durchführen zu können.
- 8.3.3 Der Wegfall von Zertifizierungen und zertifiziertem Personal ist dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
- 8.3.4 Zusätzliche, für die Vertragserfüllung relevante Qualifizierungen und Zertifikate wurden dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss mitgeteilt.
- 8.3.5 Eigenerklärungen oder der Verweis auf herstellereigenspezifische Produktzertifizierungen werden nicht als Qualifikation anerkannt.

9 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- 9.2 Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur rechtzeitig gewähren und die bei ihm vorhandenen Dokumentationen rechtzeitig übergeben, jeweils soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist und die gesetzlichen und vereinbarten persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 9.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann der

Auftragnehmer ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

9.4 Bei vereinbartem Teleservice wird der Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in einer Teleservicevereinbarung die notwendigen technischen Einrichtungen auf seiner Seite bereitstellen und den Zugriff auf das System ermöglichen.

9.5 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

10 Rechte an den Leistungsergebnissen

10.1 Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an den Leistungsergebnissen.

10.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung

10.2.1 das nicht ausschließliche,

10.2.2 örtlich unbeschränkte,

10.2.3 in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübare,

10.2.4 übertragbare,

10.2.5 dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,

10.2.6 für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,

10.2.7 für gewerbliche Zwecke an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber unterlizenzierbare

10.3 Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

10.3.1 zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,

10.3.2 abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,

10.3.3 auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nicht-öffentlich oder öffentlich wiederzugeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funksendungen, sowie öffentlich mit Ausnahme eines Quellcodes* zugänglich zu machen,

10.3.4 in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken,

Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,

- 10.3.5 durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- 10.3.6 in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich an nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

11 Erfindungen

- 11.1 Für Erfindungen des Auftragnehmers, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gilt folgende Regelung:
 - 11.1.1 Der Auftragnehmer kann über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden.
 - 11.1.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und dinglich wirkendes Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von der Erfindung betroffenen Leistungsergebnisse ein.
 - 11.1.3 Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt der Auftragnehmer Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit der Auftraggeber oder ein berechtigter Dritter die Rechte an den Leistungsergebnissen vertragsgemäß ausüben kann.
 - 11.1.4 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der dem Auftraggeber zustehenden Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen weder durch ihn noch durch den Erfinder oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Insbesondere wird er zu diesem Zwecke etwaige Diensterfindungen in Anspruch nehmen.

12 Quellcode

12.1 Dokumentation des Quellcodes

- 12.1.1 Der Auftragnehmer wird im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software den jeweils aktuellen Stand dieser Software, einschließlich der Quellcodes am Ende eines jeden Tages, an dem die Software verändert wurde, in einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository abspeichern oder, soweit kein

Quellcoderepository vereinbart ist, dem Auftraggeber auf einem anderen geeigneten Medium übergeben. Zum Quellcode gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes und Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der vom Auftragnehmer erstellten Software vorzunehmen.

12.2 Übertragung des Nutzungsrechts von Leistungsergebnissen an Dritte

- 12.2.1 Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts an Leistungsergebnissen ganz oder teilweise Gebrauch oder überlässt er Dritten im Rahmen seines Unterlizenzierungs- oder Verbreitungsrechts die Nutzung, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Unterlizenzierung oder Verbreitung ist ausgeschlossen.
- 12.2.2 Soweit der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an den Dritten übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

12.3 Einbindung und Rechte an vorbestehenden Werken

- 12.3.1 Der Auftragnehmer wird dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen) nur dann in die Leistungsergebnisse integrieren, wenn er hierfür zuvor eine Zustimmung des Auftraggebers erhalten hat. Soweit in diesem Zuge keine andere Vereinbarung getroffen wird, erhält der Auftraggeber mit der Integration der vorbestehenden Werke die Rechte gemäß Ziffer 10 (Rechte an den Leistungsergebnissen). Wenn der Auftragnehmer dabei vorbestehende Softwarekomponenten von Open Source Software verwendet oder bearbeitet, die ihm unter mehreren Open Source Lizenzen zur Verfügung stehen, so muss der Auftragnehmer die Bearbeitungen dieser Softwarekomponenten unter all diesen Open Source Lizenzen lizenzieren und an den Auftraggeber weitergeben. Unabhängig davon kann der Auftragnehmer sich entscheiden, unter welcher dieser Lizenzen er die Softwarekomponenten im Leistungsergebnis verwendet.
- 12.3.2 Soweit vorbestehende Werke integriert werden, die keine Open Source Software sind, gilt folgendes: Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Werken ist zu vergüten, wenn der Auftragnehmer bei Einholung der Zustimmung des Auftraggebers die Vergütung für die Einräumung dieser Rechte beziffert hat. Solange der Auftraggeber diese Rechte an den vorbestehenden Werken nicht ausübt, wird die Vergütung für deren Verbreitung oder Unterlizenzierung nicht fällig.
- 12.3.2.1 Soweit es sich bei dem vorbestehenden Werk um Software handelt, ist das Recht zur Bearbeitung hierfür ausgeschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 12.3.2.1.1 Der Auftragnehmer hat bei Einholung der Zustimmung des Auftraggebers mitgeteilt, dass er statt des Quellcodes* der vorbestehenden Werke nur deren Objektcode* überlassen werde und ihn darauf hingewiesen, dass er daran kein Bearbeitungsrecht erhält und der Auftragnehmer überlässt auch tatsächlich nur den Objektcode*.
- 12.3.2.1.2 Der Auftragnehmer versetzt den Auftraggeber in die Lage, mit entsprechend qualifiziertem Personal aus den im Quellcode überlassenen Teilen der Leistungsergebnisse und den nur im Objektcode überlassenen vorbestehenden Werken die ausführbare Individualsoftware zu erzeugen.
- 12.3.2.1.3 Es besteht kein gesetzliches Bearbeitungsrecht.
- 12.3.2.2 Für den Einsatz von Werkzeugen gilt Ziffer 12 (Quellcode).
- 12.3.2.3 Soweit es sich um Software handelt, ist die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Werke nur zusammen mit den Leistungsergebnissen in der überlassenen oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zulässig.

12.4 Nutzungsrechte an Werkzeugen

- 12.4.1 Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge für die Erstellung der Leistungsergebnisse verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeuges spätestens zum Ende der Erbringung der entsprechenden Leistung und räumt ihm an diesem
- 12.4.1.1 das nicht ausschließliche,
- 12.4.1.2 örtlich unbeschränkte,
- 12.4.1.3 in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübare,
- 12.4.1.4 nur gemeinsam mit den Leistungsergebnissen, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbare,
- 12.4.1.5 dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare
- Recht ein, das Werkzeug im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse einzusetzen und hierfür das Werkzeug
- 12.4.1.6 zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- 12.4.1.7 durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- 12.4.1.8 nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

- 12.4.2 Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit den jeweiligen Leistungsergebnissen zu verbreiten und dem Dritten die Rechte aus dieser Ziffer 12.4 mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- 12.4.3 Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges*, kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges* übergeben und ihm die in dieser Ziffer 12.4 aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Leistungsergebnisse ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können.
- 12.4.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur Überlassung des Werkzeuges verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass die Leistungsergebnisse mit einem am Markt erhältlichen anderen Werkzeug ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können, wie mit dem von ihm verwendeten Werkzeug und er dem Auftraggeber die Bezugsquelle nennt.
- 12.4.5 Die Regelungen in dieser Ziffer 12.4 gelten grundsätzlich auch in Bezug auf Werkzeuge, bei denen es sich um Open Source Software handelt. Allerdings gelten in Bezug auf diese Werkzeuge die von den jeweiligen Rechteinhabern vorgegebenen Lizenzbedingungen und der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Werkzeug unter Erfüllung der Pflichten, die für Open Source Software gelten, zu übergeben. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall insbesondere verpflichtet, dem Auftraggeber die Bezugsquelle zu nennen.

13 Vertragsstrafen

13.1 Leistungsverzug

- 13.1.1 Der Termin- und Leistungsplan wird nach Vertragsschluss zwischen den Parteien fortlaufend abgestimmt. Soweit nicht anders vereinbart, sind solche Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 13.1.2 Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Leistung, kündigen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall dem Auftraggeber zum Ersatz des durch die Kündigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Anstelle des durch die Kündigung entstehenden Schadens, kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Es gelten die Sätze 4 und 5 der Ziffer 15.2 entsprechend.

- 13.1.3 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung eines im Vertrag als vertragsstrafenrelevant vereinbarten Termins berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung betragen.
- 13.1.4 § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann. Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafen beträgt maximal 5% des Auftragswertes. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

13.2 Schlechtleistung

- 13.2.1 Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 13.2.2 Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 3 bleiben hiervon unberührt.

14 Schutzrechte Dritter

- 14.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 13.2 wie folgt:
- 14.1.1 Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 14.1.2 Ist die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
- 14.2 Vorgenannte Aufzählungspunkte gelten entsprechend, soweit sich für die vertragsgemäße Ausübung der in Bezug auf die für die Software vereinbarten Rechte weitere Vergütungspflichten gegenüber Dritten ergeben, z.B. für Patentlizenzen oder die Ausübung bestimmter Nutzungsrechte.

- 14.3 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen.
- 14.4 Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen.
- 14.5 Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
 - 14.5.1 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
 - 14.5.2 Soweit die Vereinbarung einer Vergütung bei Open Source Software gegen die dafür geltenden Lizenzbedingungen verstößt, umfasst die vereinbarte Vergütung die Rechteverschaffung an solcher Software nicht; die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Rechteverschaffung auch an solcher Software bleibt unberührt.
 - 14.5.3 Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren.

15 Haftungsbeschränkung

- 15.1 Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:
 - 15.1.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Beträgt der Auftragswert weniger als 50.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- € beschränkt.
 - 15.1.2 Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert geringer als eine Million Euro ist.
 - 15.1.3 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - 15.1.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieversprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.
 - 15.1.5 Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen aus den Lizenzen einer Open Source Software gelten nur zugunsten der Rechteinhaber und nicht zugunsten des Auftragnehmers. Wenn der Auftragnehmer die Rechte an einer solchen Open Source

Software innehat, gelten die im Lizenztext enthaltenen Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen ebenfalls nicht gegenüber dem Auftraggeber.

16 Pflichten nach Vertragsende

- 16.1 Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben; soweit die Einräumung ausschließlicher Rechte vereinbart ist, gilt dies inklusive der erstellten Kopien.
- 16.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

17 Änderung der Leistung nach Vertragsabschluss

- 17.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Umfangs der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist zu dokumentieren.
- 17.2 Ändert sich der Umfang der vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Vertrag entsprechend angepasst wird. Unbeschadet dessen gilt § 2 der VOL/B (Fassung 2003).

18 Haftpflichtversicherung

- 18.1 Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.
- 18.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrages aufrechterhalten.
- 18.3 Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.
- 18.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

19 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 19.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- 19.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 19.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffern 19.1 und 19.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- 19.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- 19.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- 19.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- 19.7 Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden.

- 19.8 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

20 Zurückbehaltungsrechte

- 20.1 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

21 Textform

- 21.1 Vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.

22 Anwendbares Recht

- 22.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

23 Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition
Auftragswert	Der Auftragswert ist die Summe aller Vergütungen aus dem Vertrag.
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
Copyleft	Eine Lizenzbedingung, die für die Nutzung, Änderung oder Verbreitung der lizenzierten Software* oder Softwarekomponente verlangt, dass die Software*, Softwarekomponente oder davon abgeleitete Werke unter inhaltsgleichen (Copyleft)Lizenzbedingungen kostenlos und in Quellcode*form zur Verfügung gestellt werden.
Datensicherung	Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der auf dem IT-System gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten und Software.
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und keine Reisekosten sind.

Objektcode	Zwischenergebnis eines Compiler- bzw. Übersetzungsvorgangs des Quellcodes* eines Programms.
openCode	openCode ist die gemeinsame Plattform der Öffentlichen Verwaltung für den Austausch von Open Source Software.
Open Source Software	Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente liegt vollständig im Quellcode* vor und an der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente werden Nutzungsrechte eingeräumt, die es jedermann, jederzeit, an jedem Ort und zu jedem Zweck, unentgeltlich und inhaltlich unbeschränkt gestatten, die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente ohne Auflagen, Bedingungen oder weitere Voraussetzungen im Objekt- und Quellcode* zu benutzen und zu verwenden, insbesondere zu analysieren, dauerhaft und vorübergehend in unveränderter oder veränderter Form ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren, zu verändern oder anderweitig umzuarbeiten und im Original, als Vervielfältigungsstück in Quellcode*- oder Objektcodeform zu verbreiten und zu vermieten, öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen, ohne dass es notwendig ist, eine zusätzliche Lizenz zu erwerben. Solche Standardsoftware* oder Softwarekomponenten werden gewöhnlich auch Open Source Software (OSS), Freie Software / Free Software oder Free, Libre and Open Source Software (FLOSS) genannt. Die Verbreitung, Vermietung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung einer solchen Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente darf entgegen der vorstehenden Regelung weder eingeschränkt noch an andere Auflagen, Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden, als an die folgenden: • Weitergabe des Lizenztextes • Ausschluss der Erweiterung der jeweiligen Lizenz um zusätzliche Bedingungen • Copyleft*-Pflicht • Verbreitung, Vermietung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente frei von Entgelten für die Einräumung von Nutzungsrechten („Lizenzgebühren“, „License Fees“) • Weitergabe unter anderen Lizenzbedingungen kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden • Pflicht zur Weitergabe oder sonstigen Bereitstellung des Quellcodes* und ggf. Pflicht zur Weitergabe oder sonstigen Bereitstellung weiterer Materialien • Pflicht zur Angabe von Urheber- oder Markenhinweisen und ähnlichen Hinweisen oder Material (z. B. NOTICE-Dateien) und Pflicht zu ähnlichen Angaben • Pflicht zu Hinweisen auf die Verwendung der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente in einer anderen Software, z. B. in der Dokumentation oder der Standardsoftware* selbst • Angaben zu Änderungen an der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente. Die Lizenz kann vorschreiben, dass abgeleitete Werke einen anderen Namen oder eine andere Versionsnummer als die Originalsoftware tragen müssen • Weitergabe oder Anzeige eines Haftungsausschlusses • Mitliefern von Installationsinformationen* in bestimmten Fällen • bei der Weitergabe zusammen mit Drittsoftware: Eine Verpflichtung zur Klarstellung in den Lizenzbedingungen der Drittsoftware, dass die Lizenzbedingungen der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente

	unberührt bleiben. Die unter evb-it.gov.de verfügbare „Open Source Lizenzliste“ enthält Lizenzen, die dieser Definition entsprechen.
Quellcode	Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit der Leistung zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*. Geht eine Meldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein oder tritt das vereinbarte Ereignis außerhalb der Servicezeiten ein*, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.
Servicezeit	Zeiten, innerhalb derer der Auftraggeber Anspruch auf vertraglich geschuldete Leistungen durch den Auftragnehmer hat.
Teleservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der Leistungen.
Werkzeug	Hilfsmittel für die Entwicklung und Bearbeitung der Leistungen.

 Ort, Datum

 Ort, Datum

 Auftragnehmer

 Auftraggeber